

Beitragsordnung

§ 1 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Regelbeiträge staffeln sich wie folgt:

Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	60,00 Euro pro Kalenderjahr (davon 24,00 € Rückführung an die Abteilung)
Erwachsene	102,00 Euro pro Kalenderjahr (davon 36,00 € Rückführung an die Abteilung)
Rentner/ Arbeitslose/ Studenten/ Azubi über 18 Jahre	84,00 Euro pro Kalenderjahr (davon 24,00 € Rückführung an die Abteilung)
Passive Mitglieder	18,00 Euro pro Kalenderjahr

Inhaber des Leipzig-Passes erhalten auf den Regelbeitrag eine Ermäßigung von 50%.
Der Pass muss jährlich im Original vorgelegt werden.
- (3) Mitarbeiter der LVB-Gruppe erhalten eine Ermäßigung von 6,00 Euro pro Kalenderjahr.
- (5) Mitgliedern des Vereinsvorstandes, der Abteilungsleitungen, Übungsleitern und Schiedsrichtern kann eine Ermäßigung von 25,00 Euro pro Kalenderjahr gewährt werden. Über die Gewährung der Ermäßigung entscheidet der Vorstand nach Antragstellung der Abteilungen. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag die Beiträge einzelner Mitglieder zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (6) Für Familien gilt ab dem 3. und jedem weiteren Familienmitglied jeweils 12,00 € Ermäßigung auf den jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrag
- (7) Die Abteilungen können zusätzlich einen Abteilungsbeitrag erheben. Das Nähere wird durch die Abteilungen selbst geregelt.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist einmalig fällig.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro.
- (3) Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag wird zum 15. Februar des laufenden Jahres per Lastschrift vom Verein eingezogen. Dazu ist dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Eine halbjährliche Beitragszahlung ist auf Antrag des Mitglieds möglich. Der Antrag ist bis zum 15 Januar des Jahres bei der Geschäftsstelle zu stellen.
- (3) Der Beitrag kann abweichend von Abs. 1 per Überweisung an den Verein gezahlt werden. Bei Überweisungen ist die Mitgliedsnummer als Zahlungsgrund anzugeben.
- (4) Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung nicht nach, kann der Verein nach Erinnerung des Mitglieds, den Anspruch im Mahnverfahren oder mit Leistungsklage gerichtlich geltend machen. Kosten, die dem Verein durch die Rechtsverfolgung des Mitglieds entstehen, hat das säumige Mitglied zu ersetzen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form am 10.03.2011 von der Delegiertenversammlung der SG LVB beschlossen worden und tritt zum 01.07.2011 in Kraft. § 3 tritt abweichend am 01.01.2012 in Kraft.

.....
Uwe Bartlitz